

**Entscheidung Nr. 10570(V) vom 12.07.2012
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT 31.07.2012**

Anregungsberechtigter

Verfahrensbeteiligte:
Studiocanal GmbH

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf die am 25.05.2012 eingegangene Indizierungsanregung am 12.07.2012
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Stellvertretende Vorsitzende:

Kunst

Länderbeisitzer Bayern

einstimmig beschlossen:

Die Doppel-DVD
„**My Bloody Valentine**“
(Uncut), 3D und 2D,
Studiocanal GmbH, Berlin

**Wurde in Listenteil A umgetragen
aufgrund Mitteilung Staatsanwaltschaft Berlin
Az.: 284 Js 922/13
BANz AT 30.09.2013**

wird in Teil **B** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Die Doppel-DVD „My Bloody Valentine“ (Uncut), 3D und 2D wird ausweislich des DVD-Covers von der Firma Kinowelt Home Entertainment GmbH, Leipzig, vertrieben. Seit dem 01.09.2011 firmiert diese unter Studiocanal GmbH und hat ihren Sitz in Berlin. Die Filme wurde im Jahre 2009 in den USA produziert. Regie führt Patrick Lussier. Darsteller sind unter anderem Tom Atkins, Jensen Ackles, Megan Boone und Kevin Tighe. Die Laufzeit beider Filme (2D und 3D) beträgt 1:36:55 (laut Cover ca. 97 Minuten). Die Filme tragen die Aufschrift: „SPIO JK geprüft: strafrechtlich unbedenklich“.

Beide DVDs enthalten jeweils neben dem Hauptfilm folgendes Bonusmaterial:

Extras:

Audiokommentar mit Patrick Lussier und Todd Farmer

Making of

Featurette „Sex, Blood & Screams“

Geschnittene und erweiterte Szenen

Alternatives Ende

Pannen, TV-Spots, Easter Egg

3D-Trailer für iPhone/iPod

Trailer

Bei dem Film handelt es sich um eine Neuverfilmung des kanadischen Films „Blutiger Valentinstag“ (OT: „My Bloody Valentine“) aus dem Jahre 1981. Regie führte damals George Mihalka.

Der Inhalt des vorliegenden Hauptfilms kann wie folgt zusammengefasst werden:

Vor zwanzig Jahren wurden in einer Kleinstadt am Valentinstag fünf Bergleute durch eine Gasexplosion verschüttet, weil die Aufseher zu einer Party gingen, anstatt das Bergwerk zu überwachen. Nur ein Überlebender, Harry Warden, konnte nach mehreren Wochen geborgen werden. Er hatte sich zwischenzeitlich von den Leichen der anderen Bergleute ernährt und war wahnsinnig geworden. In der psychiatrischen Anstalt tötet er genau ein Jahr später sämtliches Krankenhauspersonal, flieht und ermordet die an der Gasexplosion Schuldigen. Er packt ihre Herzen in Geschenkschachteln mit der Warnung, nie wieder eine Valentinstagsfeier abzuhalten. Dann überfällt er eine Gruppe von Jugendlichen, die in der Mine den Valentinstag feiern und tötet einige von ihnen mit der Spitzhacke. Er greift u.a. auch Sarah, Irene, Axel und Tom, den Sohn des Grubenbesitzers an. Diese entkommen nur knapp dem Tod. Wiederum zehn Jahre später - am Valentinstag - kehrt Tom überraschend in die Stadt zurück, um die Mine seines verstorbenen Vaters zu verkaufen. Toms seinerzeitige Freundin Sarah ist nun mit Alex, dem Polizisten des Orts verheiratet. Kaum ist Tom zurückgekehrt, beginnt das Morden von Neuem: Nach und nach werden die Einwohner von einem maskierten Mörder mit einer Spitzhacke hingerichtet. Die Einwohner halten Harry Warden für den Killer. Harry kann jedoch nicht der Killer sein, da er bereits vor zehn Jahren vom seinerzeitigen Sheriff und den Männern Ben und Burke gelyncht wurde. Axel und Tom verdächtigen sich gegenseitig, die Morde in Harrys Tradition zu begehen. Schließlich kommt es in der Mine zum Showdown, als Sarah sich entscheiden muss, wen der beiden sie für den Mörder hält. Das Gesicht des Killers war immer von einer Maske verdeckt. Es stellt sich heraus, dass Tom vom Geiste Harry Wardens besessen ist und die Morde begangen hat. Es kommt zu einer Explosion in der Mine, die Axel verschüttet. Als Rettungskräfte den scheinbar leblosen Axel bergen wollen,

tötet Axel diese und flieht aus der Mine. Während Tom den Behörden versichert, Axel sei in der Mine ums Leben gekommen, sieht man Tom lebend aus der Mine humpeln.

Die verfahrensgegenständliche Filmfassung wurde von der FSK für die DVD-Auswertung nicht gekennzeichnet. Eine 94-minütige Filmfassung erhielt vom Arbeitsausschuss der FSK das Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“, eine 93:42-minütige Filmfassung erhielt das Kennzeichen „Freigegeben ab 16 Jahren“.

Die Juristenkommission der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO) hat der 97-minütigen Uncut-Fassung mit Gutachten vom 13.05.2009 das Kennzeichen „SPIO JK geprüft: strafrechtlich unbedenklich“ erteilt. Nach dem Gutachten der SPIO-JK ist der Film zwar nicht tatbestandsmäßig im Sinne von § 131 StGB, jedoch schwer jugendgefährdend gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 3a JuSchG, da er besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhaltet, die das Geschehen beherrschen. Zur Begründung hat die SPIO-JK auf folgende Szenen verwiesen:

- Harry zerteilt den Kopf einer Frau mit einem Spaten, so dass der obere Teil des Kopfes auf dem Spaten nach vorne rutscht und der untere Teil mit dem Körper hinunterfällt. Diese Szene ist lang anhaltend dargestellt, der Betrachter wird auf den Kopf fokussiert, der Spaten trennt dabei in Höhe des Kiefergelenks den Kopf. Die Kopfhälften rutschen auseinander.
- Harry stößt den Kopf von Ben in eine auf den Boden gestellte Spitzhacke.
- Harry stößt die Spitzhacke von unten in den Kiefer/Kopf von Burke, wobei Kopfteile der Kamera entgegenfliegen.

Das ... regt auf Hinweis der ... die Indizierung der DVD an. Der Inhalt des Films sei geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren. Es verweist hierzu auf diverse Gewalt und Tötungsszenen.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gem. § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, benachrichtigt. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen und auf den der Doppel-DVD Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich die beiden DVDs in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die Doppel-DVD „My Bloody Valentine“ (Uncut), 3D und 2D, Studiocanal GmbH, Berlin, war anregungsgemäß in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn

sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Erdemir, Gutknecht; Jugendschutzrecht; 3. Auflage; § 18 Rdnr. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Zu Gewalttätigkeit anreizende Medien stehen in engem Zusammenhang mit den verrohend wirkenden Medien. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen „Verrohung“ gleichsam auf die „innere“ Charakterformung abgestellt wird, zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die „äußere“ Verhaltensweise von Kindern und Jugendlichen ab. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin einer unmittelbaren Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden (Jörg Ukrow, a.a.O., Rdnr. 280).

Mediale Gewaltdarstellungen wirken nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle u.a. dann verrohend, wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen. Das ist z.B. dann der Fall, wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn das Medium Gewalt in großem Stil und in epischer Breite schildert. Unter einer detaillierten Darstellung von Gewalt und Gewaltfolgen im o.g. Sinne sind insbesondere Mediengeschehen zu verstehen, in denen Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird (blutende Wunden, zerberstende Körper, Todesschreie, zynische Kommentare). Unter Umständen kann auch das Herunterspielen von Gewaltfolgen eine Gewaltverharmlosung zum Ausdruck bringen und somit in Zusammenhang mit anderen Aspekten (z.B. thematische Einbettung, Realitätsbezug) jugendgefährdend sein, soweit nicht bereits die Art der Visualisierung oder die ernsthafte inhaltliche Auseinandersetzung mit Gewalt die notwendige Distanzierung erkennbar werden lässt.

Die Voraussetzungen der verrohenden Wirkung erachtet das 3er-Gremium als erfüllt.

Der Film enthält zahlreiche drastische und darüber hinaus äußerst realistische Gewaltszenen, in denen die Verletzungs- und Tötungshandlungen ausführlich und detailliert dargestellt werden. Die Gewaltdarstellungen reden der Brutalität entschuldigend das Wort und prägen das Geschehen des Films, sie gleiten immer wieder ins Selbstzweckhafte ab.

Das Gremium hat hierzu insbesondere auf die folgenden Szenen verwiesen:

08:20 Min:	Harry schlägt die Spitzhacke durch den Hinterkopf eines Jungen. Die Spitze tritt aus dessen Auge aus, so dass das Auge für einen Moment aus der Augenhöhle austritt und dann wieder zurückgezogen wird.
10:19 Min:	Es ist kurz im Bild zu sehen, wie die Spitzhacke in den Schädel eines Jungen eintritt.
ab 10:50 Min:	Harry zerteilt den Kopf einer Frau mit einem Spaten, so dass der obere Teil des Kopfes auf dem Spaten nach vorne rutscht und der untere Teil mit dem Körper hinunterfällt. Diese Szene ist lang anhaltend dargestellt, der Betrachter wird auf den Kopf fokussiert, der Spaten trennt dabei in Höhe des Kiefergelenks den Kopf. Die Kopfhälften rutschen auseinander.
24:10 Min:	Der Mörder schlägt die Spitzhacke in den Kopf des Truckfahrers. Eine Blutfontäne spritzt.
26:30 Min:	Die kleinwüchsige Motelbesitzerin wird vom Mörder mit einer Spitzhacke durchbohrt an die Zimmerdecke geschleudert.
28:00 Min:	Großaufnahme des aufgeschlitzten Leichnams von Irene in der Badewanne.
ab 41:10 Min:	Dem bärtigen Grubenarbeiter wird die Spitzhacke zuerst in den Arm und dann durch den Kopf geschlagen. Der Mörder schlägt wie von Sinnen auf den am Boden liegenden Leichnam ein. Das Zerfetzen des Körpers wird zwar nicht im Bild gezeigt, wird aber durch entsprechende Geräusche akustisch umgesetzt.
ab 55:15 Min:	Der Mörder schlägt mit der Spitzhacke nach Ben und verfehlt ihn. Die Spitzhacke schlägt in den Boden und bleibt mit einer Seite stecken, wobei die andere spitze Seite hoch aufragt. Der Mörder greift Ben und drückt seinen Kopf in Richtung der Spitze. Sekundenlang ist im Bild zu sehen wie sich Bens Auge der Spitze nähert. Ben schreit verzweifelt. Langsam drückt der Mörder Bens Kopf auf die Spitze zu, die schließlich dessen Auge durchbohrt und am Hinterkopf wieder austritt.
57:00 Min:	Großaufnahme von Bens ausgeweideter Leiche im Wald.
1:10:06 Min:	Großaufnahme des entstellten und verbrühten Kopfes der Haushälterin, deren Leichnam in der Waschmaschine entdeckt wird.
1:10:20 Min:	Der Mörder stößt die Spitzhacke von unten in den Kiefer von Burke und reißt ihm den unteren Teil des Kopfes weg (lang anhaltend im Bild). Kopfteile fliegen der Kamera entgegen.

Die Art und Weise, in der im Film der rücksichtslose Umgang mit Menschen beschrieben wird, ist nach Ansicht des Gremiums in extremem Maß geeignet, bei Jugendlichen eine Abstumpfung gegenüber Gewalttaten sowie eine Herabsetzung ihrer Mitleidsfähigkeit zu verursachen. Der Film besteht aus einer Aneinanderreihung von grausamen Tötungen, die detailliert und lang anhaltend im Bild gezeigt und akustisch von Schmerzensschreien sowie Reiß- und Schneidegeräuschen untermalt werden. Mord- und Metzelszenen stellen oftmals den Bildmittelpunkt dar.

Für Kinder und Jugendliche, die sich in einer Entwicklungsphase befinden, in der ihr Weltbild und ihr Selbstverständnis noch nicht endgültig ausgebildet sind, kann auf Grund der in den Bildern zu Tage tretenden Missachtung anderer Menschen der Eindruck entstehen, als sei das Schmerzzufügen eine akzeptierte Verhaltensweise. Diese Einstellung widerspricht jedoch dem in der Gesellschaft anerkannten Erziehungsziel, Kindern und Jugendlichen die Achtung

für die Menschenwürde anderer und das Gebot zur Toleranz sowie insbesondere den gewaltfreien Umgang miteinander zu vermitteln. Der Inhalt des Films ist daher als in hohem Maße jugendgefährdend einzustufen.

Es besteht die große Gefahr, dass Jugendliche den hier propagierten rücksichtslosen Umgang mit Anderen in ihr eigenes Verhalten übernehmen. Die im Film immer wieder lang ausgespielten Szenen von sadistischen Quälereien tragen dazu bei, dass sadistischen und/oder voyeuristischen Neigungen unter dem Deckmantel eines zur Unterhaltung bestimmten Mediums Vorschub geleistet wird.

Die Darbietung dieser Szenen erfolgt einzig zu dem Zweck, dass sich der geneigte Betrachter an der Art der Darstellung delectieren kann. Die Gewaltdarstellungen werden lediglich um ihrer selbst Willen konsumiert, immer auf der Suche nach einer Steigerung des darstellbaren Leiden. Die Opfer erscheinen diesbezüglich überwiegend als Objekte der dargestellten Gewalttaten. Die beanstandeten Gewaltdarstellungen sind auch nicht als überzogen oder unrealistisch einzustufen, insbesondere nicht die Hieb- und Stichverletzungen, welche den Opfern zugefügt werden. Es handelt sich vorliegend nicht um Phantasiewaffen oder ein übernatürliches Setting, sondern um Gewalt, die von Menschen an Menschen mittels Spaten oder Spitzhacken ausgeübt wird.

Die zum Teil auch in der von der FSK mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichneten Schnittfassung enthaltenen Szenen hat das Gremium vorliegend auch zur Begründung der Jugendgefährdung herangezogen, da diese Szenen im Kontext mit den anderen Gewaltszenen, welche in der FSK-Fassung nicht enthalten sind, nicht bloß als einzelne Gewaltspitzen zu betrachten sind, sondern als eine kontinuierliche Aneinanderreihung von detailliert dargebotener physischer Gewalt.

Der Inhalt und die Darstellungsweise dieser Szenen dienen einzig der Präsentation möglichst grausamer und brutaler Gewalt gegen Menschen.

Das 3er-Gremium bewertet den Inhalt des Films darüber hinaus aufgrund der erheblichen Anzahl der Gewaltszenen und deren Intensität als schwer jugendgefährdend im Sinne von § 15 Abs. 2 Nr. 3a JuSchG, da er besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhaltet, die das Geschehen beherrschen. Die Mitglieder des Gremiums schließen sich insoweit der Argumentation der Juristenkommission der SPIO vollumfänglich an, die in ihrem Gutachten diverse Szenen zur Begründung dieser schweren Jugendgefährdung benannt hat.

Nach Ansicht des Gremiums werden in dem Film zudem Gewalttätigkeiten gegenüber Menschen in solch menschenverachtender Weise geschildert, dass die Darstellungen nicht nur jugendgefährdend sind, sondern darüber hinaus auch den Tatbestand des § 131 Abs. 1 Satz 1, 3. Variante StGB erfüllen. Nach dieser Vorschrift ist zu bestrafen, wer Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB) verbreitet, die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegenüber Menschen in einer Art schildern, die das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen.

Eine die Menschenwürde verletzende Darstellung liegt nicht bereits dann vor, wenn rohe Gewalttaten in aufdringlicher Weise anreißerisch und ohne jegliche sozial sinnhafte Motivation um ihrer selbst willen gezeigt werden. Gewalttätigkeit verletzt für sich genommen die Menschenwürde nicht. Das ergibt sich schon daraus, dass die Darstellung in einer die Menschenwürde verletzenden Weise im Tatbestand als besonderes Merkmal genannt ist, das zusätzlich

zur Schilderung der Gewalttätigkeit erfüllt sein muss. Deswegen kann auch weder die Häufung noch die aufdringliche und anreißerische Darstellung von Gewalttätigkeiten für sich allein den Tatbestand erfüllen. (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 348 unter Hinweis auf BVerfG NJW 1993, 1459). Es kommt vielmehr darauf an, ob die Darstellung eine (grausame oder unmenschliche) Gewalttätigkeit aus einem der Achtung der Menschenwürde entsprechenden Zusammenhang löst und das Zufügen oder Erleiden der Gewalt zum isolierten und wesentlichen Merkmal der dargestellten Person macht. Das kann auch dann der Fall sein, wenn die Gewalttätigkeiten zwar in eine fiktive Gesamthandlung eingefügt sind, jedoch als deren alleiniges oder beherrschendes Motiv erscheinen (Fischer, Kommentar zum Strafbuch, 59. Auflage, § 131 Rdnr. 12). Eine Verletzung der Menschenwürde liegt vor, wenn sich aus der konkreten Form der Gewaltdarstellung der Sinngehalt ergibt, es werde der jedem Menschen zukommende Anspruch bestritten, in seiner körperlichen Integrität, seinem Leben und seinem physischen oder psychischen Leiden nicht zum bloßen Objekt fremder Willkür, Belustigung oder Unterhaltung gemacht zu werden (Fischer, a.a.O., § 131 Rdnr. 13).

Das Gremium sieht vorliegend den Straftatbestand des § 131 StGB als verwirklicht an, da der Film zumindest zum Teil dem Zwecke dient, durch eine Aneinanderreihung detailliert ausgespielter sadistischer Handlungsweisen und der Aufzeigung der körperlichen und psychischen Qualen der Opfer ein voyeuristisches Interesse beim geneigten Betrachter hervorzurufen, der sich so an dem Geschehen delectieren kann. Das Gremium sieht dies in der „Spaten-Szene“, der „Augen-Szene“ sowie der „Kiefer-Szene“ als gegeben an.

In der „Spaten-Szene“ sieht der Zuschauer zunächst detailliert, wie Harry den Spaten in das Gesicht der jungen Frau rammt. Dann zerteilt er den Kopf, so dass der obere Teil des Kopfes auf dem Spaten nach vorne rutscht und der untere Teil mit dem Körper hinunterfällt. Diese Szene ist lang anhaltend dargestellt, der Betrachter wird auf den Kopf fokussiert, der Spaten trennt dabei in Höhe des Kiefergelenks den Kopf. Die Kopfhälften rutschen auseinander.

In der „Augen-Szene“ wird überdeutlich und in Großaufnahme gezeigt, wie der Mörder den Kopf von Ben in eine auf den Boden gestellte Spitzhacke stößt. In dieser lang ausgespielten Szene greift der Mörder Ben und drückt seinen Kopf in Richtung der Spitze. Sekundenlang ist im Bild zu sehen, wie sich Bens Auge der Spitze nähert. Ben schreit verzweifelt. Langsam drückt der Mörder Bens Kopf auf die Spitze zu, die schließlich dessen Auge durchbohrt und am Hinterkopf wieder austritt. Die Angst des Mannes wird lang ausgespielt dargeboten. Zu sehen ist dann, wie die Spitze in das Auge eindringt und sich durch den Hinterkopf von Ben wieder herausbohrt.

In der „Kiefer-Szene“ ist zu sehen, wie der Mörder Burke die Spitzhacke von unten in den Kiefer schlägt und ihm dann den unteren Teil des Kopfes wegreißt, wobei – insbesondere in der 3D-Fassung - Kopfteile der Kamera und damit dem Zuschauer entgegnfliegen.

Der Film schildert so eine Vielzahl grausamer und unmenschlicher Gewalttaten an Menschen. Die Gewaltausübung und deren Folgen werden deutlich und lang anhaltend im Bild gezeigt. Es wird sich hierzu dramaturgischer Stilmittel wie Groß- und Nahaufnahme bedient. Die Darstellung grausamster Tötungs- und Verletzungshandlungen zieht sich wie ein roter Faden durch den gesamten Film. Keines der Opfer wird auch nur annähernd so eingeführt, dass der Rezipient Anteil an dessen Leben und Sterben nehmen könnte. Sie erscheinen vielmehr als wahllose Opfer, welche nur dazu dienen, die grausamen Morde zu illustrieren. Aus diesem Grunde findet auch keine Empathie des Betrachters mit den Opfern statt.

Das Gremium hat sich bei der Subsumtion des vorliegenden Sachverhaltes unter den genannten Straftatbestand an der Rechtsprechung zu vergleichbaren Werken des sog „Torture-Porn“-Genres orientiert.

So hat das AG Tiergarten in seinem Beschluss vom 28.02.2012, Az.: (353 Gs) 284 Js 1762/11 (1013/12), zu dem Spielfilm „SAW VII - Vollendung (Unrated)“ folgendes ausgeführt:

„Der Film dient zumindest zum Teil dem Zweck, durch eine Aneinanderreihung detailliert ausgespielter, sadistischer Handlungsweisen und der Aufzeigung der körperlichen und psychischen Qualen der Opfer ein voyeuristisches Interesse beim geneigten Betrachter hervorzurufen, der sich so an dem Geschehen delectieren kann.

Die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeit wird insbesondere durch folgende Szenen belegt:

„...In der „Schaufenster-Szene“ wird dem Zuschauer in menschenunwürdiger Art und Weise das Zweiteilen einer Frau mittels Kreissäge vorgeführt. Dabei verweilt die Kamera in längerer Einstellung auf dem Schneidevorgang und dem blutigen Bauchschnitt. Der Zuschauer erhält Gelegenheit, sich an dem austretenden Blutschwall, dem Schreien der Frau, dem Spritzen von Blut und Geräuschen sowie letztlich der Zerteilung des Körpers zu delectieren. Besonders grausam und unmenschlich erscheint die Szene auch vor dem Hintergrund der zynischen Haltung der das Geschehen mit Handys filmenden Zuschauermenge.

In der „Angelhaken-Szene“ hat der geneigte Rezipient die Möglichkeit, sich an dem Leiden des Opfers zu weiden. Das schmerzverzerrte Gesicht der Frau, deren Körper innerlich von dem Haken zerrissen wird, wird immer wieder in Nahaufnahme gezeigt. Aufgrund der inneren Verletzungen spuckt sie Blut. Besonders perfide ist, dass sie trotz der unmenschlichen Schmerzen nicht schreien darf, da sie sonst von der Apparatur getötet wird. Dies hat zur Folge, dass die Schmerzüßerung durch ein andauerndes Wimmern erfolgt.

In der „Auto-Szene“ sieht der Zuschauer detailliert, wie Evan bei dem Versuch, die Freunde zu retten, sich selbst verstümmelt. Um den Hebel umzulegen, muss er sich von dem Autositz auf den er festgeklebt wurde, lösen. Es wird deutlich gezeigt, wie bei jedem seiner Versuche seine Rückenhaut in blutige Fetzen gerissen wird. Schließlich ist der gänzlich von der Haut befreite, blutige Rücken in Großaufnahme zu sehen. Lang anhaltend wird der vor Schmerzen schreiende Mann immer wieder im Bildmittelpunkt gezeigt. Diese Szene dient in dieser ausufernden Art ihrer Darbietung einzig dem Zweck, dass sich der geneigte Betrachter an dem Leidens des zuvor als „böse“ gekennzeichneten Mannes delectieren kann. Sodann ist deutlich im Bild zu sehen, wie dem hinter das Auto geketteten Mann der Unterkiefer und beide Arme abgerissen werden. Vorliegend wird dem Zuschauer suggeriert, dass die erlittenen Qualen durch das vorausgegangene Fehlverhalten der Männer, die als gewalttätige Rassisten beschrieben werden, gerechtfertigt seien. In der „Bärenfallen-Szene“ ist zu sehen, wie die gefesselte Jill getötet wird, indem ihr durch die umgekehrte Bärenfalle ein Teil des Kopfes abgerissen wird. Der Vorgang wird in aller Deutlichkeit im Bild gezeigt. Ebenso erfolgt eine Großaufnahme der Getöteten, deren Kopf nur noch zur Hälfte vorhanden ist. Der geneigte Zuschauer, der unter Umständen bereits seit dem Vorgängerfilm „SAW VI“ darauf wartet, die Falle im Einsatz zu sehen, hat so Gelegenheit, sich an allen blutigen Details zu weiden. Wurde ihm das Ergebnis dieser grausamen Tötungsmaschine im Vorgängerfilm noch vorenthalten, da sich Hoffman aus der Falle befreien konnte, so wartet er nunmehr gespannt darauf, wie diese Falle funktioniert und wird mit sämtlichen blutigen Details für das Warten „belohnt“. ...

Der Film schildert so eine Vielzahl grausamer und unmenschlicher Gewalttaten an Menschen. Die Gewaltausübung und deren Folgen werden deutlich und lang anhaltend im Bild gezeigt. Es wird sich hierzu dramaturgischer Stilmittel wie Groß- und Nahaufnahme oder Rückblenden bedient. Die Darstellung grausamster Tötungs- und Verletzungshandlungen zieht sich wie ein roter Faden durch den gesamten Film. Hauptthema sind die „Prüfungen“ („Spiele“), die verschiedene Menschen in unterschiedlichen Folterapparaturen bestehen müssen. Sie lassen hierbei unter großen

Schmerzen ihr Leben bzw. verstümmeln sich selbst und andere. Die Persönlichkeit der Opfer tritt dabei völlig in den Hintergrund und erscheinen vollkommen beliebig. Aus diesem Grunde findet auch keine Empathie des Betrachters mit den Opfern statt. ...

Die insgesamt verworrene Story tritt in diesem Film völlig zurück und dient einzig dazu, dem geneigten Betrachter ein sadistisches Vergnügen an dem Geschehen zu vermitteln. Die beliebig erscheinenden Opfer dienen ausschließlich dazu, die Abscheulichkeit der neuesten Folterapparate zu illustrieren und zu veranschaulichen. Der Rezipient leidet nicht mit ihnen mit, sondern wartet begierig darauf zu erfahren, welche neuen Foltermethoden zur Anwendung gebracht werden. ... Die Darstellung exzessiver Gewalt und Grausamkeit wird nach alledem zum Selbstzweck erhoben. Damit ist der Tatbestand des §131 StGB erfüllt.

Die Beschlagnahme ist verhältnismäßig, auch unter Abwägung mit dem Verfassungsrang genießenden Schutz der Menschenwürde und dem Jugendschutz, abgeleitet aus Artikel 1 Abs. 1, Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 6 Abs. 2 GG, und der verfassungsrechtlichen geschützten Kunstfreiheit des Artikels 5 Abs. 3 GG.“

Das Gremium stuft den Inhalt von „My Bloody Valentine (Uncut)“ auf der Gewaltdarstellungsebene als mit den in dem Beschlagnahmebeschluss genannten Inhalten vergleichbar ein.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, Az.: 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, in denen Gewalthandlungen, wie hier das Töten und Zerteilen von Menschen, selbstzweckhaft und in epischer Breite dargestellt werden, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Der Film fällt grundsätzlich in den Schutzbereich der Kunstfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG. Denn nach ständiger Rechtsprechung (BVerfGE 30, 173; BVerfGE 67, 213; BVerfGE 83, 130) ist Kunst das Ergebnis freier, schöpferischer Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien des Künstlers zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Auch die Wahl eines jugendgefährdenden Inhalts sowie dessen Verarbeitung nach der vom Künstler selbst gewählten Darstellungsart ist von der Kunstfreiheit gedeckt.

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 1991, 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Durch die genannte Entscheidung ist der Bundesprüfstelle aufgegeben, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zwischen den kollidierenden Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Zwar finden sich in den einschlägigen Rezensionen diverse Einträge, welche dem Film zumindest hinsichtlich seiner technischen Effekte ein künstlerisches Element bescheinigen, jedoch wird auch auf die Intensität der dargebotenen Gewalthandlungen explizit hingewiesen.

Beispielhaft wird auf folgende Online-Rezensionen verwiesen:

<http://www.dasmanifest.com/01/mybloodyvalentine.php>

„Dass es seit Jahren Horrorremakes en masse regnet, ist nichts Neues. Mal gut, mal weniger gut, buhlen sie stets um Anerkennung und ihre Daseinsberechtigung, die nur in wenigen Fällen gerechtfertigt ist. Dass es irgendwann ermüdend würde, war somit also nur eine Frage der Zeit. Und was tut man, wenn man von etwas die Nase voll hat? Richtig, man verändert es, bringt Neuerungen hervor, die das verloren gegangene Interesse wieder aufflammen lassen. MY BLOODY VALENTINE macht sich hierfür das zu nutze, was derzeit in aller Munde ist: 3D-Kino. Was früher mehr Kirmeskino als 3D war, ist heute - in Zeiten der digitalen Projektion - schlichtweg beeindruckend.

Vor allem ist es äußerst erfreulich, dass die Stereoskopie nicht mehr nur im Animationsfilm zum Einsatz kommt, sondern ihren Weg auch in ein Genre wie jenes des Horrorfilmes gefunden hat, der davon nicht nur profitiert, sondern das ganze Genre auch wieder-wiederbeleben könnte. "Wiederwiederbeleben" meint hier weniger eine Revolution des Genres als vielmehr die Eröffnung von unzähligen neuen Möglichkeiten sowohl auf narrativer, als auch auf Effektebene. So zeigt sich im Remake des kanadischen Klassikers beispielsweise eine Szene, in der eine (nackte) Frau (Betsy Rue) vor dem Killer unters Bett flüchtet und dort weilt, in der Hoffnung dem Minenarbeiter Harry Warden (Richard John Walters) zu entgehen. Doch dieser entdeckte sie schließlich, reist Matratze und Bettwäsche weg, so dass lediglich das Gestelle und der Lattenrost bleiben, die die nackte Frau schützen. Hier zeigt sich in beeindruckender Weise die räumliche Tiefe, die solch eine Art von Kino auf die Leinwand zaubert. Das Bett steht vor uns, zwischen dem Minenarbeiter und Irene - selten zuvor hat Horror den Rezipienten so stark involviert, hat das "Mitten-drin-statt-nur-dabei-Gefühl" für Horror gesorgt.

Doch so begeisternd das Ganze auch klingen mag, so wenig nutzt der Film diese beeindruckende Technik doch. Sich allein auf Effekte zu verlassen ist hier natürlich - trotz aller technischen Spielereien - nicht einmal die halbe Miete. Denn subtrahiert man den technischen Aspekt (der Film wird auch in 2D im Kino zu sehen sein), dann bleibt unterm Strich nicht viel mehr als eines ebenjener Horrorremakes, die immer wieder dieselben Fehler machen. So bleibt der Cast von MY BLOODY VALENTINE größtenteils enorm blass, kaum einer der Darsteller kommt über den Schablonencharakter hinaus, der er auf dem Papier ist.

Und auch atmosphärisch bleibt Lussiers Film deutlich unter seinen Möglichkeiten, erst recht – man kann es nicht oft genug erwähnen – mit den technischen Möglichkeiten, die ihm (seines Zeichens Editor bei vielen Craven-Filmen und daher dem Genre nicht gerade fremd) zur Verfügung stehen. Natürlich ist beispielsweise auch der Vorspann, der in Zeitungsüberschriften gehalten ist, ein Highlight, aber das war es dann auch schon wieder, denn danach kommt der Film über reine Effekthascherei kaum mehr hinaus - es wird gemordet und das sehr blutig (wobei man gewisse Erwartungen, die der Trailer oder erste Besprechungen heraufbeschwörten, wieder fallen lassen sollte, denn das Ganze ist weiß Gott keine neue Schlachtplatte, dafür wurde in den letzten Jahren schon deutlich expliziter gemetzelt), ja, aber das und die Stereoskopie bleiben dann auch schon die einzigen nennenswerten Highlights des Filmes.

Kurzum: würde sich MY BLOODY VALENTINE nicht die 3D-Technik zu Nutze machen, wäre er ebenso schnell vergessen wie das gestrige Mittagessen. Da das Auge aber mitisst, bleibt wenigstens das Äußere hängen, und das noch sehr lange. Man darf gespannt sein, was in den nächsten Jahren in Sachen 3D noch auf uns zukommen wird - James Camerons AVATAR wird dabei sicherlich eine nicht gerade unbedeutende Rolle spielen. MY BLOODY VALENTINE hat den Weg für den Horrorfilm geebnet, jetzt muss das Genre die neue alte Technik nur noch sinnvoll nutzen.“

<http://www.critic.de/film/my-bloody-valentine-3d-1614/>

„Blut spritzt bis in den Zuschauerraum: My Bloody Valentine 3D konzentriert sich auf seine Schauwerte in drei Dimensionen und hat ansonsten nur Schlachtereie zu bieten.

Man sollte ja meinen, dass die Welle an Remakes von Slasher-Filmen aus den 1970er und 1980er Jahren langsam abebben sollte, nachdem mit Rob Zombies Halloween (2007) der Genre-Klassiker schlechthin neu aufgelegt wurde ...Blutiger Valentinstag (My Bloody Valentine, 1981) von Regisseur George Mihalka ist so ein Film, kein ganz schlechter Streifen nach den Maßstäben des Genres, aber bis auf einige Momente nicht weiter bemerkenswert. Das Remake nun stellt seinen eigentlichen Schauwert schon groß im Titel aus: My Bloody Valentine 3D. Die weapon of choice des in diesem

Film heimischen Serienmörders bietet sich für die dritte Dimension aber auch an: Es ist die Spitzhacke, sie fliegt und schlägt und sticht hier so einige Male in Richtung Zuschauerraum. Die Handlung ist ansatzweise dem Original entnommen: Nach einem Unglück in einer Mine überlebt nur einer der Bergleute, verfällt anschließend aber dem Wahnsinn und mordet sich durch seinen Heimatort. Zwar kommt er anscheinend bei einer Schießerei in der Mine ums Leben, zehn Jahre später beginnt das Morden aber wieder. Die genauen Details sind ebenso unwichtig wie die darin agierenden Figuren, deren Charaktere flach wie Pappfiguren bleiben; dafür wird zumindest in der ungeschnittenen Fassung reichlich der Tiefe der menschlichen Körper gefrönt. *My Bloody Valentine 3D* beginnt mit einem in allen Farben und Dimensionen ausgewalzten Blutbad und schreitet dann fort, scharfkantige Gegenstände ohne Rücksicht auf Blutverluste in menschliche Körper einzuführen und innere Organe zu entnehmen. Das gerät rasch zur Nummernrevue, in der Regisseur Patrick Lussier, der bisher vor allem durch Horror-Dutzendware nicht aufgefallen war, auch immerzu die 3D-Effekte ausstellt. Diese sind in der Tat der einzige Grund, den Film zu sehen – so man denn eine Neigung zum einfalllosen, expliziten Splatterfilm hat. Denn die Handlung, die rasch zum minimal interessanten Whodunnit gerät, dessen vermeintliche Auflösung so offensichtlich angedeutet wird, dass sie nur falsch sein kann, fesselt nun wahrlich nicht.“

Und auf Spiegel-Online heißt es in dem Artikel „Schwabbelmonster auf dem Schoß“ von Christian Buß (<http://www.spiegel.de/kultur/kino/3d-boom-im-kino-schwabbelmonster-auf-dem-schooss-a-616465-druck.html>):

„Mit dem Animations-Spektakel *"Monsters vs. Aliens"* und dem Horrorschocker *"My Bloody Valentine 3D"* erlebt die oft totgesagte 3D-Technik ein digitales Comeback. Kinos rüsten sich mit teurer Hardware für den Boom, dabei könnte die Zukunft des Trends im heimischen DVD-Player liegen. Zurückzuckende Körper und vors Gesicht geworfene Hände: In den nächsten Monaten wird man Kinozuschauer verstärkt ihre natürlichen Abwehrreflexe trainieren sehen. Verantwortlich dafür sind vorerst vor allem zwei Filme, die mit modernster dreidimensionaler Anmutung arbeiten und das Publikum durch gleichsam aus der Leinwand katapultierte Gebeine und Gebäudeteile in die Sitze drücken. ...Minimalistischer gehen die Macher des Horrorfilms *"My Bloody Valentine 3D"*, der im Mai in die deutschen Kinos kommt, mit der digitalen Stereoskopie um. In dieser Variation des altbewährten Slasher-Themas dezimiert ein maskierter Bergmann die Bevölkerung eines Minenstädtchens. Der einsame Star des Films ist hier sozusagen die Spitzhacke. Immer wieder fährt sie auf den Betrachter nieder; gelegentlich hängen Augen oder Innereien dran. Der Schocker, der hierzulande mit einer Altersfreigabe ab 18 Jahren läuft und in dem es für das Genre eher untypisch explizite Sexszenen gibt, hat schon nach dem US-Start mit über 50 Millionen Dollar ein Vielfaches seiner Produktionskosten wieder eingespielt... Mit dem Erfolg von *"Monsters vs. Aliens"* und *"My Bloody Valentine 3D"* wird nun erst recht deutlich, dass die digitale Revitalisierung der alten Technik vor allem in zwei sehr gegensätzlichen Publikumssegmenten vorangetrieben wird: Familienspaß und Erwachsenenunterhaltung. Trieb und Spieltrieb waren auch schon die beiden bestimmenden Kräfte, mit der die Verbreitung von 3D-Werken in ihren Anfangstagen befeuert wurde. Als mit dem Siegeszug des Fernsehens in den fünfziger Jahren sich immer weniger Besucher in die US-Kinos verirrten, sorgte die stereoskopische Fotografie für neue Attraktionen: 3D-Effekte machten es 1954 möglich, dass der unheimliche Kiemenmensch in Jack Arnolds Gruselabenteuer *"Der Schrecken vom Amazonas"* von der Leinwand zu steigen schien oder sich im gleichen Jahr der Mörder in Alfred Hitchcocks *"Bei Anruf Mord"* bedrohlich dem Publikum nähern konnte.

Doch nachdem sich der erste Novelty-Effekt abgenutzt hatte und sich die damals noch sehr viel aufwendigere, analoge 3D-Projektionstechnik auf breiter Ebene nicht mehr rechnete, wurde der dreidimensionale Kitzel in die Nische verbannt: Im Kino der Angst und im Kino des Voyeurismus feierte er ein Schattendasein - wenn auch ein sehr einträgliches....

Der optimale 3D-Genuss ist in Deutschland allerdings nicht überall zu haben, *"Monsters vs. Aliens"* und *"My Bloody Valentine 3D"* werden in einigen Städten nur in der "Flachbild"-Version zu sehen sein. Der Erfolg dieser dreidimensionalen Vorreiter wird dann darüber entscheiden, wie viele Kinos hierzulande aufrüsten werden. Die digitale Ausstattung eines einzigen Saales kostet immerhin 50.000 Euro. Eine Anschaffung, die sich als sinnvoll erweisen könnte. Schafft man so doch ein exklusives Seherlebnis, das den Schwund an Box-Office-Publikum durch Internet-Piraterie und DVD-Handel auffangen könnte. Wie schon an der medialen Bruchstelle in den Fünfzigern, als das Fernsehen zum Massenmedium wurde, ist 3D ja auch heute vor allem eine Art Kompensationsgeschäft.

...Doch abgesehen davon wird sich der 3D-Kinofilm nach ersten Begeisterungstürmen für die aufregende erweiterte Bildwahrnehmung sowieso nur wirklich dann durchsetzen, falls man für die neue räumliche auch eine neue narrative Tiefe findet. So schön nämlich "Monsters vs. Aliens" alte Monsterfilme zitiert und so einfallsreich in "My Bloody Valentine" die Spitzhacke zum Einsatz gebracht wird: Auf Dauer wirkt die Dramaturgie ewig entgegengestreckter und entgegengeschleuderter Gegenstände und Gliedmaßen ziemlich eintönig. ...“

Aufgrund seiner Erzählstruktur und seiner bildlichen Gestaltung ist der Film handwerklich als zumindest dem Durchschnitt entsprechend einzustufen. Das Gremium konnte jedoch insgesamt keinen die Belange des Jugendschutzes überwiegenden Kunstgrad feststellen.

Zwar ist der Film, wie oben erläutert, grundsätzlich ein Werk der Kunst, allerdings lässt sich den einschlägigen Kritiken auch entnehmen, dass dem Film neben den 3D-Effekten kein besonderer künstlerischer Wert beizumessen ist, da er keinerlei überraschende Handlung aufweist und sich sowohl die schauspielerische als auch die dramaturgische Leistung in Grenzen halten. Dem gegenüber überschreitet nach Ansicht des Gremiums die Intensität, in der in dem verfahrensgegenständlichen Film Gewalthandlungen dargeboten werden, das Maß dessen, was Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden darf, bei weitem.

Auch wenn die Handlung nicht vollkommen beiläufig ist, bleibt die Darstellung von Gewalt im Vordergrund und gleitet in vielen Szenen ins Selbstzweckhafte ab, dies zudem in extrem hohem Maß. Angesichts der zahlreichen detaillierten, blutigen und äußerst brutalen Gewalt- und Splattersequenzen, die, wie oben dargelegt, einzig dem Zweck dienen, ein voyeuristisches Interesse beim Zuschauer zu wecken, hat das 3er-Gremium daher dem Jugendschutz den Vorrang vor der Kunstfreiheit eingeräumt.

Ein Fall von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG liegt nicht vor. Der Grad der von den Darstellungen ausgehenden Jugendgefährdung ist in keinem Fall als gering, sondern vielmehr als hoch bzw. schwer anzusehen. Auch geht das Gremium aufgrund heutiger technischer Vervielfältigungsmöglichkeiten nicht von einer nur geringen Verbreitung der DVD aus.

Der Inhalt des Films ist (schwer) jugendgefährdend und verstößt nach Einschätzung des Gremiums darüber hinaus gegen eine in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG genannte Strafnorm (§ 131 StGB). Die DVD war daher in Teil **B** der Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen

nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,

5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.